

Präambel

Die Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird das Dauerspiel zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die in diesen Bedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

§ 1 Organisation

1. Für die Teilnahme am Dauerspiel gelten diese ergänzenden Bedingungen. Weiterhin gelten hierzu die Teilnahmebedingungen der LAND BRANDENBURG LOTTO GmbH (nachfolgend Unternehmen genannt) für LOTTO 6aus49, GlücksSpirale, KENO, Eurojackpot und Spiel 77, SUPER 6, Die Sieger-Chance und plus 5 sowie die Datenschutzbestimmungen des Unternehmens. Die Bedingungen sind in den Lotto-Shops des Unternehmens einsehbar, im Internet unter www.lotto-brandenburg.de abrufbar oder werden mit Zusendung der Antragsunterlagen bekanntgegeben. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

2. Mit dem Dauerspiel ist eine Teilnahme an den folgenden vom Unternehmen veranstalteten Lotterien möglich:

- LOTTO 6aus49 mit den Ziehungen am Mittwoch und am Samstag,
- GlücksSpirale mit einer Wochenziehung am Samstag,
- KENO mit der täglichen Ziehung,
- Eurojackpot mit einer Wochenziehung am Freitag.

Die Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 ist in Verbindung mit LOTTO 6aus49, GlücksSpirale und Eurojackpot möglich. Die Teilnahme an der Zusatzlotterie plus 5 ist in Verbindung mit KENO und die an der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance ist in Verbindung mit GlücksSpirale möglich. Die Teilnahmebedingungen für die vorgenannten Lotterien bleiben unberührt, so weit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 2 Teilnahme

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Dauerspiel ist eine erfolgreiche Identitäts-, Volljährigkeits- und Sperrprüfung des Spielteilnehmers. In den Lotto-Shops erfolgt diese Prüfung unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Bei Bestellung von Dauerspielaufträgen auf dem Postweg erfolgt die Volljährigkeits- und Identitätsprüfung über die SCHUFA Holding AG. Zu diesem Zweck werden der Name, das Geburtsdatum und die Adresse übermittelt. Die SCHUFA übermittelt daraufhin ausschließlich den Grad der Übereinstimmung der bei ihr gespeicherten Personalien in Prozentwerten. Das Unternehmen kann somit anhand der übermittelten Übereinstimmungsraten erkennen, ob eine Person volljährig ist. Ein weiterer Datenaustausch oder eine Übermittlung abweichender Angaben sowie eine Speicherung der abgefragten Daten im SCHUFA-Datenbestand findet nicht statt. Aus Nachweisgründen wird allein die Tatsache der Nachfrage, für Dritte unzugänglich, bei der SCHUFA gespeichert.

Ist über die SCHUFA eine Identität und/oder Volljährigkeit nicht feststellbar, wendet das Unternehmen das Post-Identverfahren sowie ggf. das Annahmestellen-Identverfahren an, um einen zweifelsfreien Nachweis zu erbringen.

Die Sperrprüfung erfolgt im Unternehmen anhand der dort geführten Sperrdatei.

2. Die Teilnahme am Dauerspiel setzt die vollständige Übermittlung der auf dem Serviceformular bzw. der Eingabemaske angeforderten Daten an das Unternehmen voraus. Weiterhin setzt die Teilnahme ein wirksames Lastschriftmandat für jeden Spielauftrag und den rechtzeitigen Einzug des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr im SEPA-Lastschriftverfahren und das Nichtvorliegen einer Spielersperre für jede Spielperiode voraus. Die Barzahlung von Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr für den ersten Teilnahmezeitraum ist bei der Abgabe des Dauerspielauftrages und der Erteilung des Lastschriftmandats in einem Lotto-Shop des Unternehmens möglich.

3. Der Teilnahmezeitraum für das Dauerspiel richtet sich nach dem Zahlungszeitraum für die Teilnahme an den Hauptlotterien und den dafür jeweils zugelassenen Zusatzlotterien.

Der Zahlungszeitraum für die Hauptlotterie und die jeweils zugelassene Zusatzlotterie beträgt für:



- LOTTO 6aus49 ggf. mit Spiel 77 und SUPER 6: 6 oder 10 Wochen
- GlücksSpirale ggf. mit Die Siegerchance: 6 Wochen
- Eurojackpot ggf. mit Spiel 77 und SUPER 6: 6 Wochen
- KENO ggf. mit plus 5: 4 Wochen.

Die Teilnahme verlängert sich jeweils um einen weiteren Teilnahmezeitraum, sofern keine Kündigung erfolgt.

4. Die Teilnahme wird entweder durch den Lotto-Shop vermittelt oder durch Zusendung der erforderlichen Unterlagen an das Unternehmen herbeigeführt.

5. Für die Teilnahme am Dauerspiel sind Spielscheine des LOTTO 6aus49 in Form von Normal- oder Systemscheinen oder Losscheine der GlücksSpirale bzw. Spielscheine der Lotterie KENO oder Eurojackpot zu verwenden. Die Teilnahme am Dauerspiel ist auf den Spielscheinen bzw. Losscheinen (Eingabebelegen) mit einem Kreuz (X) in dem mit der Bezeichnung Dauerspiel gekennzeichneten Kästchen kenntlich zu machen. Die Teilnahme/Nichtteilnahme an der Zusatzlotterie Spiel 77 und/oder der Zusatzlotterie SUPER 6, der Sieger-Chance bzw. bei der Lotterie KENO die Teilnahme/Nichtteilnahme an der Zusatzlotterie plus 5 ist durch ein entsprechendes Kreuz (X) auf dem Spielschein/Losschein (Eingabebeleg) im mit „Ja“ bzw. „Nein“ bezeichneten Kästchen zu kennzeichnen.

§ 3 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

Der Spieleinsatz und eine einmalige Bearbeitungsgebühr werden bei Abgabe des Dauerspielauftrags im Lotto-Shop für jeden Dauerspielauftrag direkt bezahlt oder bei Abgabe des Dauerspielauftrags im Unternehmen im Voraus von diesem durch Lastschriftinzugsverfahren gemäß dem vom Spielteilnehmer erteilten SEPA-Lastschriftmandat vom angegebenen Konto eingezogen. Der Lastschriftinzug erfolgt für LOTTO 6aus49, GlücksSpirale, Eurojackpot und KENO entsprechend dem Zahlungszeitraum des Dauerspielauftrages gemäß Teilnahmezeitraum nach § 2 Absatz 3. Die Vorabinformation über den Folgeeinzug erfolgt auf dem Kontoauszug.

§ 4 Spielvertrag

1. Der Spielvertrag kommt zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer zu Stande.

Der Spielteilnehmer hat folgende Möglichkeiten in allen Lotto-Shops im Land Brandenburg ein Dauerspielvertrag abzuschließen:

- Eingabe der personenbezogenen Daten am Kundendisplay des Lotto-Shop-Terminals,



- Eingabe der personenbezogenen Daten in ein digitales Serviceformular im Internet (z.B. am Smartphone etc.) mit anschließender Barcode-Generierung und Einlesen des Barcodes am Lotto-Shop-Terminal oder
- Ausfüllen des Serviceformulars im Lotto-Shop und Eingabe der Daten durch das Verkaufspersonal am Lotto-Shop-Terminal. Es werden nur die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Serviceformulare des Unternehmens entgegengenommen.

2. Bei der Abgabe des Dauerspielauftrages und der Bestätigung in einem Lotto-Shop und nach der Bezahlung für den ersten Teilnahmezeitraum erhält der Spielteilnehmer eine vom Lotto-Shop-Terminal erstellte Spielquittung als Beleg für die Abgabe seines Angebots.

Nach Übersendung des Dauerspielauftrages und des dazugehörigen SEPA-Lastschriftmandats an das Unternehmen erfolgt der Lastschrifteinzug des Spieleinsatzes für den ersten Teilnahmezeitraum inklusive einer einmaligen Bearbeitungsgebühr. Vorab erhält der Spielteilnehmer vom Unternehmen eine schriftliche Benachrichtigung, in der ihm seine Mandatsreferenznummer, Spielauftragsnummer, die Spieldaten, Lastschriftbeträge und der Zeitpunkt seiner erstmaligen Teilnahme mitgeteilt und die Spielquittung zugestellt werden.

3. Für das Zustandekommen des Spielvertrages gelten die Regelungen in den jeweiligen Teilnahmebedingungen der Lotterien.

4. Die Daten des Dauerspielauftrages werden im Unternehmen auf einem Sicherheitsmedium gespeichert.

5. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.

6. Das Unternehmen veranlasst ca. drei Wochen vor dem nächstfolgenden Teilnahmezeitraum den Einzug des Spieleinsatzes von dem angegebenen Konto des Spielteilnehmers, sofern keine Spielersperre vorliegt. Der Spieleinsatz muss bis spätestens zwei Arbeitstage vor Beginn der ersten Ziehung der Gewinnzahlen des neuen Teilnahmezeitraumes dem Konto des Unternehmens gutgeschrieben sein. Fehlt diese Voraussetzung, kommt der Spielvertrag für den folgenden Teilnahmezeitraum nicht zu Stande und der bisherige Spielvertrag endet. Der Spielteilnehmer wird vom Unternehmen darüber schriftlich informiert.

§ 5 Gewinnauszahlung

1. Alle Gewinne je Dauerspielvertrag werden auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto ohne Gebührenabzug überwiesen.

2. Die Gewinnauszahlung erfolgt mit befreiender Wirkung durch Überweisung auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto.



3. Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 10.000,00 € erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung mit dem Angebot der Wahl eines anderen Auszahlweges.

4. Bei Sachgewinnen und Geldgewinnen ab 10.000,00 € aus Sonderauslosungen erhält der Gewinner eine schriftliche Benachrichtigung.

§ 6 Vertragsänderungen

1. Während der Teilnahme am Dauerspiel sind für die Hauptlotterien und Zusatzlotterien Änderungen an den Voraussagen innerhalb des vier-/ sechs-/ zehnwöchigen Teilnahmezeitraumes ausgeschlossen. Änderungen sind erst für den folgenden Teilnahmezeitraum möglich, wenn der bestehende Spielvertrag gemäß § 9 Absatz 1 schriftlich gekündigt wird und das Unternehmen ein neues Spielangebot annimmt. Mit dem Abschluss eines neuen Dauerspielvertrages wird beim ersten Einzug erneut einmalig eine Bearbeitungsgebühr fällig.

2. Für Änderungen an den Zusatzlotterien Spiel 77, SUPER 6, Die Sieger-Chance und plus 5 hat der Kunde die Wahl:

- entweder er kündigt den Spielvertrag schriftlich gemäß § 6 Absatz 1
- oder er teilt schriftlich die Änderungen am laufenden Spielauftrag mit, welche ab der nächsten vier-, sechs- bzw. zehnwöchigen Teilnahmezeitraum gelten, wenn die Veränderungen spätestens eine Woche vor dem Einzug des Spieleinsatzes bekannt sind.

3. Absatz 1 gilt nicht für Änderungen der ergänzenden Bedingungen für das Dauerspiel und der Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49, GlücksSpirale, Eurojackpot, Spiel 77, SUPER 6, Die Sieger-Chance sowie KENO und plus 5 durch das Unternehmen.

§ 7 Anschriften-, Namens- und Kontoänderungen

1. Der Spielteilnehmer hat dem Unternehmen unverzüglich und grundsätzlich schriftlich Anschriften-, Namens- oder Kontenänderungen mitzuteilen.

2. Das Unternehmen gewährleistet die Berücksichtigung von Änderungen des Einzugskontos mit einer Frist von drei Wochen vor Ablauf des jeweiligen Teilnahmezeitraumes.

§ 8 Spielgeheimnis, Datenschutz

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name und die Anschrift des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Im Übrigen wird auf die Datenschutzbestimmungen des Unternehmens verwiesen. Weitere Informationen werden im Lotto-Shop erteilt oder unter www.lotto-brandenburg.de/Datenschutz.

§ 9 Kündigung

1. Die Teilnahme am Dauerspiel kann mit einer Frist von drei Wochen vor Ablauf des jeweiligen Teilnahmezeitraumes durch den Spielteilnehmer schriftlich gekündigt werden. Diese Frist ist eingehalten, wenn das Kündigungsschreiben dem Unternehmen fristgemäß zugegangen ist.

2. Das Recht der sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Das Unternehmen kann gegenüber dem Spielteilnehmer aus wichtigem Grund jederzeit den Rücktritt von der Teilnahme am Dauerspiel erklären. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn eine Spielersperre vorliegt, wenn die Sicherheit des Spielgeschäftes nicht gewährleistet, die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich oder die Abbuchung des Spieleinsatzes im Lastschriftverfahren nicht gewährleistet ist.

3. Im Fall der außerordentlichen Kündigung der Teilnahme am Dauerspiel bzw. beim Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr anteilig zurückbezahlt. Weiter gehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

§ 10 Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen des Unternehmens für LOTTO 6aus49, GlücksSpirale, KENO, Eurojackpot, Spiel 77, SUPER 6, Die Sieger-Chance und plus 5, insbesondere die dort aufgeführten Haftungsbestimmungen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen für das Dauerspiel gelten ab 10. Juli 2020.

LAND BRANDENBURG LOTTO GmbH
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

Juli 2020

Ergänzende Bedingungen

Dauerspiel



Telefon +49 331 6456-0
Fax +49 331 6456-456
zentrale@lotto-brandenburg.de
www.lotto-brandenburg.de